



Checkliste zur Überprüfung der Barrierefreiheit öffentlich zugänglicher Gebäude gemäß DIN 18040-1

Bauliche Anlage:

Datum:

Vorbemerkungen zur Checkliste:

1. Allgemeines

Diese Checkliste soll sowohl eine Bestandsaufnahme bestehender baulicher Anlagen als auch eine Überprüfung von Planungen von Neu- Um- und Erweiterungsbauten erleichtern.

Im Rahmen des bauaufsichtlichen Verfahrens kann sie als Hilfsmittel bei der Prüfung von Bauvorlagen sowie der Nutzungsfreigabe dienen.

Anforderungen an die barrierefreie Gestaltung von Gebäuden ergeben sich aus den Vorschriften des Art. 48 Bayerische Bauordnung (BayBO) und der DIN 18040-1: Öffentliche zugängliche Gebäude, die als Technische Baubestimmung eingeführt wurde. Die DIN 18040-1 gilt für die barrierefreie Planung, Ausführung und Ausstattung von öffentlich zugänglichen Gebäuden und deren Außenanlagen, die der Erschließung und gebäudebezogenen Nutzung dienen. Zu den öffentlich zugänglichen Gebäuden gehören insbesondere Einrichtungen des Kultur- und des Bildungswesens, Tageseinrichtungen für Kinder, Sport- und Freizeitstätten, Einrichtungen des Gesundheitswesens, Büro-, Verwaltungs- und Gerichtsgebäude, Verkaufs-, Gast- und Beherbergungsstätten, Stellplätze, Garagen und Toilettenanlagen (Art. 48 BayBO). Die Barrierefreiheit bezieht sich auf die Teile des Gebäudes und der zugehörigen Außenanlagen, die dem allgemeinen Besucher- und Benutzerverkehr dienen.

Hinweis für Gebäude der öffentlichen Hand:

Nach Art. 10 Bayerisches Gesetz zur Gleichstellung, Integration und Teilhabe von Menschen mit Behinderung (Bayerisches Behindertengleichstellungsgesetz – BayBGG - Herstellung der Barrierefreiheit in Bereichen Bau und Verkehr — sind Neubauten sowie Um- oder Erweiterungsbauten nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften barrierefrei zu gestalten. Gleiches gilt für Tageseinrichtungen für Kinder, die von einem Träger öffentlicher Gewalt nach Art. 9 Abs. 1 Satz 1 BayBGG getragen werden. Von den Anforderungen kann abgewichen werden, wenn mit einer anderen Lösung in gleichem Maße die Anforderungen an die Barrierefreiheit erfüllt werden. Sonstige bauliche oder andere Anlagen, öffentliche Wege, Plätze und Straßen sowie öffentlich zugängliche Verkehrsanlagen und Beförderungsmittel im öffentlichen Personennahverkehr sind nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften barrierefrei zu gestalten.

Hinweis:

Von den in den Technischen Baubestimmungen enthaltenen Planungs-, Bemessungs- und Ausführungsregelungen kann abgewichen werden, wenn mit einer anderen Lösung im gleichen Maße die Anforderungen erfüllt werden und in der Technischen Baubestimmung eine Abweichung nicht ausgeschlossen ist. DIN 18040-1 sieht ebenfalls vor, dass die mit den Anforderungen nach DIN 18040-1 verfolgten Schutzziele auch auf andere Weise als in der Norm festgelegt erfüllt werden können.

2. Zum Begriff „Barrierefreiheit“

Nach Art. 4 BayBGG sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche barrierefrei, wenn sie für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.

Checkliste für Bauvorhaben (mit Hinweisen für barrierefreie Schulen / Förderschulen) gemäß 18040-1: öffentlich zugängliche Gebäude

Nummer DIN 18040-1	Begriff Handlungsfeld	Öffentlicher Bereich nach Art. 48 Abs. 2 Satz 1 BayBO (i. V. m. DIN 18040 T1)	ankreuzen			Bemerkungen / Ergebnis / Fragen (z.B. Angabe von abweichenden Maßen, Erläuterungen)
			Ja, bzw. erfüllt	Nein, bzw. nicht erfüllt	entfällt	
1.	Anwendungsbereich					
2.	Normative Verweise					
3.	Begriffe					
4.1		Infrastruktur Allgemeines				
		<ul style="list-style-type: none"> Erreichbarkeit mit Öffentlichen Verkehrsmitteln 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		<ul style="list-style-type: none"> Parkplatzsituation 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		<ul style="list-style-type: none"> Bewegungsflächen 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
4.2		Äußere Erschließung				
4.2.1	Gehwege Verkehrsflächen	Ausführung analog DIN 18040-1, <u>unter anderem mit:</u>				
		<ul style="list-style-type: none"> Die Erschließung der Schule von der öffentlichen Verkehrsfläche bis zu den Haupteingängen muss stufen- und schwellenlos erfolgen. Die Gehwege müssen die erforderliche Breite aufweisen 				
		Gehwege zur Erschließung müssen ausreichend breit sein (1,5 / 1,20 m entsprechend DIN 18040-3: Öffentlich zugänglicher Verkehrs- und Freiraum)				
		- Feste Oberfläche von Gehwegen, leicht und erschütterungsarm zu befahren				
		- Max. Quergefälle von 2,5%				
		- Gehwegs Begrenzungen mit Bordsteinen von mindestens 3 cm Höhe				
4.2.2	PKW-Stellplätze	<ul style="list-style-type: none"> Mindestens 1 barrierefreier Parkplatz ist vorzusehen Größe 350 cm x 500 cm? 				

		<ul style="list-style-type: none"> Bei Schulen mit dem Schwerpunkt Inklusion wird empfohlen einen zusätzlichen Stellplatz für einen Kleinbus zu berücksichtigen. 		
		Grünes Klassenzimmer, Spielflächen und Schulgarten		
		<p>Spielflächen sollen den Schülerinnen und Schülern einerseits Spiel- und Bewegungsaktivitäten ermöglichen, andererseits pädagogische Bereiche bieten.</p> <p>Beratung für die inklusiven Spielgeräte erfolgt durch das Gartenamt der Stadt Ingolstadt.</p> <p>In Zusammenarbeit mit dem Gartenamt wurde folgender Flyer entwickelt: https://www.ingolstadt.de/Inklusive-Spielplaetze</p>		
4.2.3	Zugangs- & Eingangsbereiche	<p>Ausführung analog DIN 18040-1, unter anderem mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Leichte Auffindbarkeit für Menschen mit Seheinschränkung durch visuell kontrastierende Gestaltung des Eingangsbereiches - ausreichende Beleuchtung - Taktile Führung vom öffentlichen Gehweg mit erfassbaren unterschiedlichen Bodenstrukturen oder baulichen Elementen (Bodenindikatoren siehe DIN 32984) - Haupteingänge stufen- und schwellenlos - Erschließungsflächen unmittelbar an den Eingängen nicht stärker als 3 % geneigt - Bewegungsfläche vor Eingangstüren eben und höchstens mit der für Entwässerung notwendigen Neigung 		
4.2.3	Zugangs- & Eingangsbereiche	<ul style="list-style-type: none"> Klingelanlagen und Gegensprechanlagen, die zur zweckentsprechenden Nutzung des Gebäudes erforderlich sind, müssen für Schwerhörige barrierefrei erkennbar, erreichbar und nutzbar sein (Ausstattung nach dem Zwei-Sinne-Prinzip): Barrierefreie Bedienelemente sind visuell kontrastierend zu gestalten, sie müssen taktil oder akustisch wahrnehmbar sein. Die Funktionsauslösung wird eindeutig rückgemeldet z.B. durch ein akustisches Bestätigungssignal, ein Lichtsignal oder die Schalterstellung. Es gilt jeweils das Zwei-Sinne- 		

		<p>Prinzip.</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Bei Gegensprechanlagen muss die Hörbereitschaft der Gegenseite optisch angezeigt werden ○ Bei Türsummern ist die Freigabe optisch zu signalisieren 		
4.2.3	Zugangs- & Eingangsbereiche	<ul style="list-style-type: none"> ○ Briefkästen sind so zu platzieren, dass auch Menschen im Rollstuhl diesen Nutzen können (Bewegungsfläche, Anfahrbarkeit; Bedienhöhe) 		
4.2.3	Zugangs- & Eingangsbereiche	<ul style="list-style-type: none"> ○ Gebäudeeingangstüren sollten vorrangig automatisch zu öffnen und zu schließen sein. Karusselltüren und Pendeltüren sind kein barrierefreier Zugang. Als einziger Zugang sind sie unzulässig. Bei mehreren Türen muss mindestens eine Türe barrierefrei ausgebildet sein. Vor den Gebäudeeingängen sind die entsprechenden Bewegungsflächen vorzusehen. 		
4.2.3	Zugangs- & Eingangsbereiche	<ul style="list-style-type: none"> ○ Der Eingangsbereich ist kontrastreich und mit ausreichender Beleuchtung zu gestalten. Der Eingangsbereich muss auch für Schüler und Betreuer mit Sehbehinderung, eingeschränktem Hörvermögen, Gehbehinderung, für Rollstuhlbenutzer und Kleinwüchsige leicht auffindbar und nutzbar sein. Insbesondere der Weg zu zentralen Bereichen z.B. Verwaltung muss einfach zu finden sein. Die leichte Auffindbarkeit wird erreicht: ○ für Menschen mit eingeschränktem Sehvermögen und Menschen mit kognitiven Einschränkungen z. B. durch eine visuell kontrastreiche Gestaltung des Eingangsbereiches (z. B. helles Türelement/dunkle Umgebungsfläche) und eine ausreichende Beleuchtung; ○ für blinde Menschen mit Hilfe von taktil erfassbaren unterschiedlichen Bodenstrukturen oder baulichen Elementen wie z. B. Sockel und Absätze als Wegbegrenzungen usw. und/oder mittels akustischer bzw. elektronischer Informationen. Die taktile Auffindbarkeit kann auch durch Bodenindikatoren erreicht werden. Bodenindikatoren sind z. B. Boden-Strukturplatten, an denen sich blinde Menschen mithilfe ihres Blindenstocks orientieren können. 		

		<p>Anmerkung: Bodenindikatoren werden in der DIN 32984 zu „Bodenindikatoren im öffentlichen Verkehrsraum“ geregelt.</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Orientierungshilfen (z.B. akustisch und visuell wahrnehmbar) ○ Die Ausstattungselemente im Eingangsbereich dürfen nicht die nutzbare Breite der Verkehrsflächen einengen und müssen für Blinde mit dem Langstock als Hindernis ertastbar sein; die Bewegungsfläche vor Hinweistafeln muss 150 cm x 150 cm betragen. 		
4.2.3	Zugangs- & Eingangsbereiche	<ul style="list-style-type: none"> ○ Für Menschen mit Sehbehinderung muss ein geeignetes Leitsystem vorhanden sein. (vom öffentlichen Grund bis zum Sekretariat, Aufzug, barrierefreien Toilette) 		
4.2.3	Zugangs- & Eingangsbereiche	<ul style="list-style-type: none"> ○ Es ist auf eine ausreichende Beleuchtung zu achten. 		
4.2.3	Zugangs- & Eingangsbereiche	<ul style="list-style-type: none"> ○ Ein übersichtliches Orientierungssystem (z.B. gute Beschilderung / Piktogramme / Wegweiser) und ein Informationssystem (z.B. Infowand) sind im Eingangsbereich hilfreich. 		
4.3		Innere Erschließung		
4.3.1	Allgemeines	<ul style="list-style-type: none"> - Ebenen des Gebäudes, die barrierefrei erreichbar sein sollen, müssen stufen- und schwellenlos zugänglich sein. 		
4.3.2	Flure und sonstige Verkehrsflächen	<p>Ausführung analog DIN 18040-1, unter anderem mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mindestbreite 1,50 m - Durchgänge min. 90 cm - Begegnungsfall 1,80 m je 15 m Flurlänge - Wenn keine Richtungsänderung erforderlich ist und Wendemöglichkeit gegeben: 1,20 m je 6 m Flurlänge - Glaswände oder großflächig verglaste Wände an Verkehrsflächen müssen deutlich erkennbar sein, z.B.: durch visuell stark kontrastierende Sicherheitsmarkierungen (siehe DIN 32975) (in einer Höhe von 40 cm-70 cm und 120 cm bis 160 cm über OFF angeordnet werden) 		
		<ul style="list-style-type: none"> ○ Flure: Orientierungshilfen auf Fluren müssen visuell und akustisch wahrnehmbar sein 		

		<ul style="list-style-type: none"> ○ Ausstattungselemente, z. B. Schilder, Vitrinen, Feuerlöscher etc. dürfen nicht so in Räume hineinragen, dass die nutzbaren Breiten und Höhen eingeschränkt werden. Ist ein Hineinragen nicht vermeidbar, müssen sie so ausgebildet werden, dass blinde und sehbehinderte Menschen sie rechtzeitig als Hindernis wahrnehmen können (Kontraste / Ertastung mit Langstock) 		
		<ul style="list-style-type: none"> ○ Werden beispielsweise mehrere Lichtschalter, übereinander angeordnet, darf das Achsmaß des obersten Bedienelementes 105 cm nicht überschreiten, das Achsmaß des untersten Bedienelementes 85 cm nicht unterschreiten. 		
	Eingangsbereich / Pausenraum	<ul style="list-style-type: none"> ○ Wird der Eingangsbereich auch als Pausenraum genutzt, so sollte er Raum zum Bewegen und auch Rückzugsmöglichkeiten bieten. ○ Mit Einführung der Ganztagschule oder des Nachmittagsangebot an Grundschulen ergibt sich eine intensivere Nutzung des Foyers und der Pausenbereiche. Diese werden nun auch für Kleingruppenarbeiten genutzt. Die Verweildauer von Schülern und Lehrkräften verlängert sich in diesen Räumen. Damit Lärm kein Belastungsfaktor wird und eine qualitative Raumakustik erreicht wird, sollten bei der Planung die Informationen zur Akustik aus dem Klassenraum Unterrichtsraum berücksichtigt werden. ○ Wird die Aula als Versammlungs- Schulungs- oder Seminarraum genutzt (z.B. Elternabende, Feste, BZA-Sitzungen etc.) muss für Menschen mit Höreinschränkungen Hilfen für eine barrierefreie Informationsaufnahme zur Verfügung stehen. Sind elektroakustische Beschallungsanlagen vorgesehen, so ist auch ein gesondertes Übertragungssystem für Menschen mit eingeschränktem Hörvermögen, das den gesamten Zuhörerbereich umfasst, einzubauen (z.B. induktive Höranlage) ○ Umfasst die Aula auch eine Bühne, so ist darauf zu achten, dass auch diese für Menschen im Rollstuhl zugänglich ist. 		
		<ul style="list-style-type: none"> ○ Ggf. ist die Versammlungsstättenverordnung zu 		

		<ul style="list-style-type: none"> ○ beachten (VStättV)! <ul style="list-style-type: none"> ○ es sind ausreichend Rückzugsräume für Ruhezeiten und pädagogische Differenzierungsmaßnahmen vorzusehen 		
		<ul style="list-style-type: none"> ○ Insbesondere bei Schulen mit dem Förderschwerpunkt „Körperliche und motorische Entwicklung“ sind Wechsel der Hilfsmittel z.B. (Rollstuhl auf Gehilfen) notwendig. Deshalb wird hier bereits im Eingangsbereich ein Abstellraum /-fläche für Rollstühle und andere Hilfsmittel empfohlen. 		
	MENSA	<ul style="list-style-type: none"> ○ Mensa: es ist auf eine barrierefrei Gestaltung der Essensausgabe zu achten (Bewegungsfläche 150 cm x 150 cm; Unterfahrbarkeit der Theke) 		
4.3.3	Türen - Allgemeines - Masse - Türkonstruktion - Bewegungsflächen - Orientierungshilfe	Ausführung analog DIN 18040-1, unter anderem mit: <ul style="list-style-type: none"> - Türen müssen deutlich wahrnehmbar, leicht zu öffnen und schließen und sicher zu passieren sein. - Schwelle max. 2 cm, <u>nur wenn technisch unabdingbar</u> - Lichte Breite der Türen: min. 90 cm - Höhe min. 2,05 m - Laibung : max. 26 cm - Abstand zu Bauteilen / Ausstattungselementen der Drückergarnituren mind. 50 cm - Drückergarnitur 85 -105 cm; bei barrierefreien Toiletten: 85 cm - Zugeordnete Beschilderung 120-140 cm über OFF - Geringer Kraftaufwand zum Öffnen und Schließen (Bedienkräfte 25 N zum Öffnen und Schließen der Türen); ansonsten sind automatische Türschlieβsysteme erforderlich - Bewegungsflächen vor Türen sind einzuhalten (1,50 m) - Gebäudeeingangstüren sollten vorzugsweise automatisch zu öffnen und zu schließen sein. - Türschlieβer: Öffnungsmoment der Größe 3 nach DIN EN 1154 nicht überschritten 		
		<ul style="list-style-type: none"> ○ Klemmschutz für alle Türen ○ Türaufschlag möglichst in eine Nische oder gegen eine Wand ○ Türbeschilderung auf die zu nutzenden Altersgruppen abstimmen ○ max. Kraft für Bedienung der Türe nach Klasse 3 der 		

		<p>DIN EN 12217 (d.h. 25 N)</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Taktile eindeutig erkennbare Türblätter und- zargen ○ kontrastreiche Gestaltung (z.B. helle Wand/ dunkle Zarge) 		
4.3.4	Bodenbeläge	<p>Ausführung analog DIN 18040-1, unter anderem mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rutschhemmend, mindestens R), fest verlegt und für die Benützung von Rollstühlen und Gehhilfen geeignet sein - zur Verbesserung der Orientierungsmöglichkeiten für sehbehinderte Menschen visuell kontrastierend von Bauteilen abheben - Spiegelungen und Blendungen sind zu vermeiden 		
4.3.5	Aufzugsanlagen	<p>Ausführung analog DIN 18040-1, unter anderem mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Keine abwärts führenden Treppen gegenüber Aufzügen!; Abstand mindestens 300 cm - Vor den Aufzugtüren eine Bewegungs- und Wartefläche von mindestens 150 cm x150 cm - Anforderungen an Aufzuggröße: mindestens Typ 2 nach DIN EN 81-70 - Kabineninnenmaß min. 1,10 m x 1,40 m; Türe: 90 cm - Bedientableau 85 cm über OFF (siehe DIN EN 81-70: 2005-9 Anhang G) - Tasten mit Braille-Schrift und taktile Profilschrift - akustische Ansage - Spiegel - Es empfiehlt sich, den Aufzug so auszustatten, dass nur die darauf angewiesenen Personen den Aufzug situationsbedingt nutzen können und dieser nicht allgemein von allen Anwesenden genutzt wird (z.B. durch Transponder) - Im Brandfall müssen alternative Lösungen für Rollstuhlnutzer im Brandschutzkonzept berücksichtigt werden. 		
		<ul style="list-style-type: none"> ○ Es ist eine eindeutige und bedienerfreundliche Alarmschaltung für den Notfall vorzusehen. Die Alarmgebung sollte nach dem Zwei-Sinne-Prinzip erfolgen. ○ Die innen und außen angebrachten Bedienungstaster sollten eine erhabene und ertastbare(taktile) große Schrift aufweisen und optische und akustische Ansagen vorsehen. 		

		<ul style="list-style-type: none"> ○ verlängerte Türöffnungszeiten werden empfohlen ○ Lichtschranken sind in 50 cm Höhe anzuordnen 		
		<ul style="list-style-type: none"> ○ An Förderschulen sollten größere Aufzüge für den gleichzeitigen Transport mehrerer auf den Rollstuhl angewiesener Personen vorgesehen werden 		
4.3.6	<p>Treppen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Allgemeines - Lauf & Stufen - Handlauf - Orientierungshilfe 	<p>Ausführung analog DIN 18040-1, unter anderem mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Treppen müssen gerade Läufe haben - Setzstufen, Trittstufen nicht über Setzstufen vorkragend - erste und letzte Stufe visuell gekennzeichnet (Kontraste; Vorderstufenmarkierungen) in Treppenhäusern; sonst jede Stufe mit Vorderstufenmarkierung. - Für Sehingeschränkte Menschen ist die Absturzgefahr an Treppen zu minimieren (durch taktil erfassbares Feld am Antritt und Austritt mind. 60 cm und so breit wie Treppe) bei bis zu drei Einzelstufen und Treppen frei im Raum beginnend, muss jede Stufe mit einer Markierung versehen werden - kontrastreiche Handläufe beidseitig ohne Unterbrechung an Treppenaugen; am Anfang und Ende 30 cm weiter geführt, Höhe 85 – 90 cm - Handläufe mit taktilen Kennzeichnungen in den Stockwerken - Unterlauf unter Treppe muss gesichert sein 		
		<ul style="list-style-type: none"> ○ Handläufe ggf. an Altersstufen anpassen (z.B. durch 2 Handläufe); ○ Eine gute Beleuchtung (blend- und schattenfrei) in Treppenzimmern ist eine wichtige Voraussetzung, um gut zu sehen und sich sicher zu bewegen 		
4.3.7	Fahrtreppen & geneigte Fahrsteige			
4.3.8	<p>Rampen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Allgemeines - Läufe und Podeste - Abweiser & Handlauf 	<ul style="list-style-type: none"> - Rampen müssen leicht zu nutzen und verkehrssicher sein. - Rampenneigung max. 6%, Querneigung ist unzulässig - Zu Beginn und am Ende der Rampe ist eine Bewegungsfläche von mind. 150 cm x 150 cm 		

		<p>anzuordnen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nutzbare Laufbreite muss mindestens 120 cm betragen. - Die Länge der Rampenläufe darf höchstens 600 cm betragen. Bei längeren Rampen und bei Richtungsänderung sind Zwischenpodeste mit einer nutzbaren Länge von mindestens 150 cm erforderlich - In der Verlängerung einer Rampe darf keine abwärts führende Treppe angeordnet werden. - An Rampenläufen und –podesten sind beidseitig in einer Höhe von 10 cm Radabweiser anzubringen. Radabweiser sind nicht erforderlich bei einer Wandbegrenzung - Beidseitig sind Handläufe vorzusehen (85 – 90 cm) - Handläufe sind griffsicher und gut umgreifbar, 5 cm zur Wand angeordnet mit abgerundetem Abschluss von frei im Raum ragenden Handlaufenden (z.B. nach unten oder zu einer Wandseite) 		
4.3.9	Rollstuhlabbstellplätze	In Gebäuden, deren Nutzung einen Wechsel des Rollstuhls erforderlich macht, sind Rollstuhlabbstellplätze erforderlich (Bewegungsflächen und Abstellflächen gemäß DIN).		
4.4		Warnen / Orientieren / Informieren / Leiten		
4.4.1	Allgemein	Informationen für die Gebäudenutzung, die warnen, orientieren oder leiten, müssen für Menschen mit sensorischer Einschränkung geeignet sein (2 Sinne Prinzip)		
		<ul style="list-style-type: none"> o z.B. Wegweiser und Hinweisschilder: ausreichend große und deutlich kontrastierte Beschilderung mit Hinweisen, ggf. Piktogrammen in max. 1,20 m Höhe (schwarze Schrift auf hellem Hintergrund, dunkler Hintergrund mit heller Schrift in fett) o Leichte Sprache <ul style="list-style-type: none"> o Ein Piktogramm ist für Menschen mit kognitiven Einschränkungen besonders dann gut verständlich, wenn die Darstellung aus einem einzelnen Zeichen besteht, das in einem direkten Zusammenhang mit der Bedeutung (Symbolgehalt) steht und wenige weitere Interpretationen notwendig macht. 		

		<ul style="list-style-type: none"> ○ Der Symbolgehalt eines Piktogramms sollte eindeutig und begrenzt sein. ○ Textinformationen können ergänzend wirkungsvoll sein. ○ Ausschließliche Texttafeln schließen dagegen eine große Gruppe der Menschen mit Behinderung aus. 		
4.4.2	Visuell	Ausführung analog DIN 18040-1, unter anderem mit: <ul style="list-style-type: none"> - Leuchtdichtekontraste (hell/dunkel) - geeigneter Größe, Form (Schrift), Anordnung und Blendfreiheit / Beleuchtung 		
4.4.3	Auditiv	Ausführung analog DIN 18040-1, unter anderem mit: <ul style="list-style-type: none"> - Raumakustik mit geringen Nachhallzeiten - Vermeidung von Störgeräuschen - Verständlichkeit von Ansagen und Signaltönen - Signalanlagen in barrierefreien Toiletten 		
4.4.4	Taktil	Ausführung analog DIN 18040-1: <ul style="list-style-type: none"> - Profilschrift und Braille-Schrift - Ertastbare Piktogramme - z.B. an WC-Anlagen, Zimmertüren 		
		Informations- und Orientierungssysteme für Menschen mit Seheinschränkung <ul style="list-style-type: none"> ○ taktile/kontrastierte Leitstreifen in den Gängen und auf den Treppen ○ Bodeninformationen (z.B. Belag-Wechsel) ○ Bodenindikatoren ○ 2-Sinne-Prinzip: Sicherheitsrelevante bauliche Maßnahmen sollten sich nach diesem Prinzip richten: Mindestens 2 der 3 Sinneswahrnehmungen „Sehen, Hören und Tasten“ müssen angesprochen werden. Ein Feuer- oder Sicherheitsalarm etwa sollte hör- und sichtbar erfolgen, damit jedes Kind ihn wahrnehmen kann 		
4.5		Bedienelemente, Kommunikationsanlagen sowie Ausstattungselemente		
4.5.1	Allgemein	Bedienelemente und Kommunikationsanlagen, die zur zweckentsprechenden Nutzung des Gebäudes durch die Öffentlichkeit erforderlich sind, müssen barrierefrei erkennbar, erreichbar und nutzbar sein.		
4.5.2	Bedienelemente	Ausführung analog DIN 18040-1, unter anderem mit:		

		<ul style="list-style-type: none"> - Anordnung von Bedienelementen im 2-Sinne-Prinzip visuell kontrastierend gestaltet und taktil oder akustisch wahrnehmbar - Keine Touchscreens - Funktionsauslösung sollte eindeutig rückgemeldet sein (z.B. Lichtsignal / Schalterstellung) - Max. Bedienkraft an Schalter/Taster sollte 2,5 bis 5,0 N betragen - Bedienelemente, die nur frontal anfahrbar und bedienbar sind (z.B. Automaten), müssen in einer Tiefe von mindestens 15 cm unterfahrbar sein. 		
4.5.3	Kommunikationsanlagen	<ul style="list-style-type: none"> - Kommunikationsanlagen, z.B. Türöffner, Klingelanlagen, Gegensprechanlagen und Notrufanlagen, Telekommunikationsanlagen sind in die barrierefreie Gestaltung einzubeziehen. - Bei Gegensprechanlagen ist die Hörbereitschaft der Gegenseite optisch anzuzeigen. Bei manuell betätigten Türen mit Türsummer ist die Freigabe optisch zu signalisieren. 		
4.5.4	Ausstattungs-elemente	<ul style="list-style-type: none"> - Ausführung analog DIN 18040-1: - Ausstattungselemente, z.B. Schilder, Vitrinen, Feuerlöscher dürfen nicht so in Räume hineinragen, dass die nutzbaren Breiten und Höhen eingeschränkt werden. - Ausstattungsgegenstände müssen visuell kontrastierend gestaltet und für die Ertasten mit dem Langstock durch Blinde geeignet sein 		
4.6		Service-Schalter, Kassen und Kontrollen		
		<p>Bei Service-Schaltern, Kassen, Kontrollen und ähnlichen Einrichtungen muss mindestens eine Einheit für Blinde, Gehörlose und Rollstuhlnutzer zugänglich und nutzbar sein.</p> <ul style="list-style-type: none"> - z.B. durch eine Bewegungsfläche von mindestens 150 x 150 cm - Unterfahrbarkeit von Tresen und Schaltern - Unterfahrbarkeit der Tiefe von mindestens 55 cm); Höhe des Tresens : 80 cm - Service Schalter mit geschlossenen Verglasungen und Gegensprechanlagen sind zusätzlich mit einer induktiven Höranlage auszustatten. - Service Schalter und Kassen in lautem Umfeld und Räumen zur Behandlung vertraulicher Angelegenheiten sollten mit einer induktiven 		

		<p>Höranlage ausgestattet werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bereiche für den Kundenkontakt müssen sich durch eine visuell kontrastierende Gestaltung von der Umgebung abheben und taktil mit Hilfe von unterschiedlichen Bodenstrukturen oder baulichen Elementen und/oder mittels akustischer bzw. elektronischer Informationen gut auffindbar sein, z.B. durch ein Leitsystem, dass vom Eingang zu mindestens einem Schalter führt. Die taktile Auffindbarkeit kann auch durch Bodenindikatoren erreicht werden. 		
		<ul style="list-style-type: none"> o Empfehlung: Empfangstresen im Sekretariat in einem Teilbereich auf eine Höhe von 80 cm abgesenkt oder höhenverstellbar 		
4.7		Alarmierung und Evakuierung		
		<ul style="list-style-type: none"> - In Brandschutzkonzepten sind die Belange von Menschen mit motorischen und sensorischen Einschränkungen zu berücksichtigen, z.B. Akustische und visuelle Warnsignale in Räumen, in denen sich Hörgeschädigte aufhalten können (Z.B. barrierefreies WC) - Betriebliche / organisatorische Vorkehrungen 		
		<ul style="list-style-type: none"> o Bereitstellung sicherer Bereiche für den Zwischenaufenthalt nicht zur Eigenrettung fähiger Personen (Brandabschnitte); o Es wird empfohlen Evakuierungspläne mit Angabe der festgelegten Fluchtwege und der vorhandenen Evakuierungsgeräte auf Informationstafeln taktil und visuell so zu gestalten, dass sie auch für Schülern mit Behinderungen verständlich sind 		
5		Räume		
5.1		Allgemeines		
		Für die barrierefreie Nutzung von Räumen gelten die Anforderungen aus Abschnitt 4 entsprechend. Zusätzlich werden spezifische Nutzungen dargestellt.		
5.2		Räume für Veranstaltungen		
5.2.1	Feste Bestuhlung	<ul style="list-style-type: none"> - In Räumen mit Reihenbestuhlung sind Flächen freizuhalten, die von Rollstuhlnutzern und ggf. von Begleitpersonen genutzt werden können. - Sind Tische fest eingebaut (Vorlesungssäle), sind 		

		auch an Plätzen der Rollstuhlfahrer entsprechende Tische vorzusehen (Unterfahrbarkeit!)		
5.2.2	Informations- & Kommunikationshilfen	<ul style="list-style-type: none"> - In Versammlungs-Schulungs-und Seminarräumen müssen für Menschen mit sensorischen Einschränkungen Hilfen für eine barrierefreie Informationsaufnahme zur Verfügung stehen. - Sind elektroakustische Beschallungsanlagen vorgesehen, so ist auch ein gesondertes Übertragungssystem für Menschen mit eingeschränktem Hörvermögen, das den gesamten Zuhörerbereich umfasst, einzubauen. 		
5.3		Sanitärräume		
5.3.1	Allgemeines	Ausführung analog DIN 18040-1, unter anderem mit: <ul style="list-style-type: none"> - Drehflügeltüren: nach außen aufschlagend und von außen entriegelbar - Armaturen: Einhebelmischer oder berührungslos mit Temperaturbegrenzung auf 45°C - Ausstattungsgegenstände müssen sich visuell Kontrastierend von ihrer Umgebung abheben. - falls Kleiderhaken vorgesehen werden, dann min. 2 Höhen (stehend und sitzend, Ausführung wird nach DIN 18040-1 empfohlen; sinnvolle Einbauhöhe 90 bzw. 140cm über OFF), 		
5.3.2	Bewegungsflächen	Ausführung analog DIN 18040-1, unter anderem mit: <ul style="list-style-type: none"> - Bewegungsflächen vor Sanitärgegenständen min. 150 x 150 cm - Bewegungsflächen neben dem WC-Becken beidseitig b x t min. 90 x 70 cm - 		
5.3.3	Toiletten	Ausführung analog DIN 18040-1, unter anderem mit: <ul style="list-style-type: none"> - Höhe des WC-Beckens einschließlich Sitz: 46-48 cm - Rückenstütze muss 55 cm hinter der Vorderkante des WC's angeordnet - Die Spülung muss vom Sitzenden mit der Hand oder mit dem Arm bedienbar sein, ohne Veränderung der Sitzposition. Muss eine berührungslose Spülung verwendet, muss ihr ungewolltes Auslösen ausgeschlossen sein. - Auf jeder Seite des WC-Beckens muss ein mit wenig Kraftaufwand in selbst gewählten Etappen hochklappbarer Stützgriff montiert sein, der 15 cm über die Vorderkante des WC-Beckens hinausragt 		

		<ul style="list-style-type: none"> - Der lichte Abstand zwischen den Stützklappgriffen muss 65-70 cm betragen. Die Oberkante der Stützklappgriffe muss 28 cm über der Sitzhöhe liegen - Die Befestigung der Stützklappgriffe muss einer Punktlast von mindestens 1 kN am vorderen Griffende standhalten. - Der Toilettenpapierhalter muss ohne Veränderung der Sitzposition erreichbar sein. - Die Möglichkeit zur hygienischen Abfallentsorgung sollte vorgesehen werden 		
		<ul style="list-style-type: none"> o Empfehlung: mit einem EURO-Schließsystem ausstatten, um sie vor Verschmutzungen durch unbefugte Benutzer zu schützen o Hinweis: Sinnvoll ist die Umsetzung einer „Toilette für Alle“ (das sind Toiletten, die auch für Menschen mit schweren und Mehrfachbehinderungen nutzbar sind), die beispielsweise auch an Wochenenden mit €-Schlüssel für die nähere Umgebung (z.B. Parkanlagen) zu nutzen ist: Das Projekt Toiletten für alle der Stiftung Leben pur - Toiletten für alle (toiletten-fuer-alle.de) 		
5.3.4	Waschplätze	<p>Ausführung analog DIN 18040-1, unter anderem mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Waschtisch unterfahrbar (55 cm) - Abstand der Armatur zum vorderen Rand des Waschtisches höchstens 40 cm - Beinfreiraum axial gemessen mind. Breite von 90 cm - Handwaschbecken: hier eine unterfahrbare Tiefe von mind. 45 cm ausreichend - Höhe des Waschtisches max. 80 cm - Spiegel 100 cm hoch ab OK Waschbecken (Hinweis: Kipp- oder Klappspiegel sollten nicht verwendet werden, da diese bei häufiger Nutzung schnell verschleißen und dann nicht mehr einstellbar sind.) - Einhand-Seifenspender, Papierhandtuchspender und Abfallbehälter bzw. Handtrockner müssen im Bereich des Waschtisches angeordnet sein 		
5.3.5	Duschplätze	<ul style="list-style-type: none"> - Duschplätze sind zum angrenzenden Bodenbereich des Sanitärzimmers niveaugleich zu gestalten und dürfen nicht mehr als 2 cm abgesenkt sein. Der Übergang sollte vorzugsweise als geneigte Fläche 		

		<p>ausgebildet werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rutschhemmende Bodenbeläge (Bewertungsgruppe B) - Im Duschbereich sind waagerechte Haltegriffe in einer Höhe von 85 cm über OFF anzuordnen; zusätzlich sind auch senkrechte Haltegriffe zu montieren - Eine Einhebel-Duscharmatur mit Handbrause muss aus der Sitzposition seitlich in 85 cm Höhe über OFF erreichbar sein. - Ein Duschklappsitz (45 cm Tiefe) ist erforderlich in einer Sitzhöhe von 46-48 cm 		
		<ul style="list-style-type: none"> o Um den besonderen Anforderungen von Kindern mit Behinderungen an allen Schulen entsprechen zu können, soll je Schule eine barrierefreie Nasszelle mit schwellenfreier Dusche vorgehalten werden. 		
	SPINDE	<ul style="list-style-type: none"> o In Bereich der Behindertentoiletten ist die Aufstellmöglichkeit von Spinden bzw. Eigentumsfächern zu ermöglichen, um für Kinder mit besonderem Hilfebedarf Hilfsmittel des Hygienebereichs deponieren zu können. 		
5.3.6	Liegen	<ul style="list-style-type: none"> - Liegenmaße: 90 cm Breite, 180 cm Länge, Höhe 46-48 cm. - Vor der Liege muss eine 150 cm tiefe Bewegungsfläche vorhanden sein. Es sind auch klappliegen möglich. - In Raststätten und Sportstätten sollte mindestens in einem Sanitärraum eine Liege vorgesehen werden. 		
5.3.7	Notrufanlagen	<p>Ausführung analog DIN 18040-1, unter anderem mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Notrufanlage in der Nähe des WC-Becken, im Sitzen und am Boden liegend auslösbar - Kontrastierend gestaltet und taktil erfassbar sein - Signalgebung der Notrufanlage muss geklärt sein (wer geht auf den Ruf?, wo läuft der Ruf auf?) 		
5.4		Umkleidebereiche		
		<ul style="list-style-type: none"> - In den Umkleidebereichen von Sport- und Badestätten sowie Therapieeinrichtungen muss mindestens eine Umkleidekabine für das Aufstellen einer Liege nach 5.3.6 geeignet sein. Die Kabinen müssen verriegelbar 		

		und für den Notfall von außen zu öffnen sein	
5.5	Sporthallen – Schwimmhallen und Freizeitanlagen und Sonderanforderungen an inklusionsorientierte Schulsportstätten		
		Die Landeshauptstadt München hat einen ausführlichen Leitfaden zum inklusionsorientierten Schulsportstättenbau entwickelt. Hiermit wird auf hin verwiesen: leitfaden inklusionsorientierter schulsportstaettenbau.pdf	
	Unterrichtsräume		
		<p>Alle müssen die Schule und insbesondere die Unterrichtsräume barrierefrei nutzen können. Dies muss jederzeit, ohne fremde Hilfe und ohne besondere Erschwernis möglich sein. die Schule und ihre unterschiedlichen Räume auffinden, „begehen“ und nutzen können. Beispielsweise durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ ausreichend große Rangier- und Stellflächen für Rollstuhlfahrer ○ genügend Anschlüsse für Notebooks u. Internet für blinde/sehbehinderte Schüler ○ bei aufsteigenden Fachräumen muss die erste Reihe für Rollstuhlfahrer zugänglich sein. ○ Schallschluckende Decken- und Wandmaterialien verarbeiten (auf kurze Nachhallzeit und geringen Gesamtstör Schalldruckpegel achten); entsprechend den Vorgaben der DIN 18041, „Hörsamkeit in Räumen“, sollen Klassenräume, die ein Raumvolumen bis 250 m³ aufweisen, Nachhallzeiten von 0,5 bis 0,6 Sekunden aufweisen. Nehmen Schülerinnen und Schüler mit eingeschränktem Hörvermögen an der Sprachkommunikation teil oder findet Kommunikation in einer Sprache statt, die nicht als Muttersprache gelernt wurde, sollen niedrigere Nachhallzeiten bis zu 0,4 s eingehalten werden. Dies betrifft somit nicht nur Schüler und Schülerinnen mit Migrationshintergrund, sondern alle Schüler, die eine Fremdsprache lernen. ○ Alle Elemente, die starke Sinnesreize auslösen, müssen vermieden werde. Beispielsweise der Einsatz starker und greller Farben. Dazu gehören, rosa, orange, gelb: hier Wirkung auf Autisten beachten! ○ lichtreflektierenden Eigenschaften der farbigen Oberflächen sind zu berücksichtigen, da sie Auswirkungen auf die Qualität der Beleuchtung haben (Reflexionsgrad) ○ Sie sind nach dem Zwei-Sinne-Prinzip erkennbar, wenn sie einen ausreichenden Kontrast aufweisen und taktil erfassbar sind ○ Ggf. mobile induktive Höranlage erforderlich <p>Möblierung</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Unterrichtsräume sind mit variablen Stühlen und Tischen auszustatten. ○ Die Tische müssen unterfahrbar sein. ○ Ggfs. sind höhenverstellbare Tische sind erforderlich ○ Die Durchgangsbreite zwischen den Tischen muss 120 cm betragen. ○ Ein stufenloser Zugang zur Tafel mit einer maximalen Schreibhöhe von 130 cm ist zu sichern. ○ Alle Ecken und Kanten der Einrichtungsgegenstände sind abzurunden. ○ Eine kontrastreiche Gestaltung mit hoher Leuchtdichte ist erforderlich. ○ Barrierefreie Nutzung von Computern ist auch für Schüler mit Behinderung durch geeignete Hardware und Software zu sichern. 	

		<ul style="list-style-type: none"> ○ Für Garderoben, Eigentumsfächer/Spinde zur Aufbewahrung von persönlichen Unterrichts- materialen, Rollstühle, Rollatoren und Gehhilfen etc. sind entweder separierte Flurbereichsflächen oder aus organisatorischen und funktionalen Gründen eigene Räume in der Nähe der jeweiligen Funktionsbereiche wie Unterrichts- und Fachräume vorzusehen. Als Schutz vor Vandalismus oder Einbruch wird als alternativer Standort zur Aufstellung von Spinden bzw. Eigentumsfächer auch auf die Klassenräume verwiesen. 	
		<p>Förderorte: Hier sollte über zusätzliche Räume für:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Therapie (wie Ergotherapie) ○ Krankengymnastik ○ Psychomotorik ○ Logopädie ○ Ruheraum ○ Raum für Individualförderung ○ Krisenraum ○ Ergänzende Ganztagsangebote <p>nachgedacht werden.</p>	

Ingolstadt, Mai 2023

Inge Braun
Inklusionsbeauftragte